
Ger
2172
10.149
HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Nürnberg oder Wetzlar?

Eine geziemende Vorstellung,

gerichtet

von Seiten

des constitutionellen Clubs zu Wetzlar

an die

Hohe constituirende National-Versammlung

zu Frankfurt am Main,

zur Beleuchtung der Frage:

fordert das Interesse Deutschlands, daß der künftige Sitz des deutschen Reichsgerichtes nach Nürnberg, der angesehenen Handels- und Fabrikstadt, oder nach Wetzlar, der Residenz des vormaligen deutschen Reichskammergerichtes verlegt werde?

Druck von Wilhelm Keller in Gießen.

1848.

Hohe, Erlauchte National-Versammlung!

In dem ernsten Momente, wo Deutschlands Erste National-Versammlung beginnt mit dem großartigsten Werke aller Jahrhunderte unseres Vaterlandes, dem Wieder-Aufbau eines einzigen constitutionellen Deutschlands unter zweckdienlicher Benutzung der von der Geschichte zu diesem Staats-Neubau überlieferten Fundamente, hält es auch der ehrerbietig unterzeichnete constitutionelle Club zu Wetzlar im Namen und Interesse dieser Stadt, vielleicht auch im Interesse des uns Allen gleich theueren deutschen Gesammt-Vaterlands, für Pflicht, Hoher National-Versammlung erleuchtete Aufmerksamkeit durch nachstehende Vorstellung auf mehrere Verhältnisse und Punkte zu lenken, die von höchster Wichtigkeit erscheinen, wenn demnächst bei Hoher Versammlung die uns so ernste Frage zur Berathung und Entscheidung gelangt, an welchen Ort hin der Sitz des deutschen Reichsgerichts für künftig zu verlegen sei?

Der von den siebzehn Vertrauens-Männern der Publizität übergebene Verfassungs-Entwurf hat Nürnberg als die Residenz des künftigen deutschen höchsten Gerichts bezeichnet. — Wir ehren die Vortrefflichkeit der Absichten, welche diesem Vorschlage zu Grunde liegen; aber Gründe der vollwichtigsten Natur lassen uns beanstanden, ob dieser Vorschlag ein vom Interesse des deutschen Gesammt-Vaterlandes nothwendig geforderter, vor Allem aber, ob er, gewogen auf der Wage des Rechts und der Billigkeit, als vollgültig werde befunden werden?

Wir wenigstens möchten es wagen, ohne die tiefe Ehrerbietung zu verletzen, welche wir den siebzehn Vertrauens-Männern deutscher Nation für ihre Verdienste um das Wohl des Vaterlands schulden, diesem Vorschlage entgegen unsere feste Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß nur Wetzlar, der mehr als hundertjährige Sitz des vormaligen deutschen Reichskammergerichts, als künftige Residenz des deutschen höchsten Gerichts gewählt werden dürfe, wenn anders historisches Recht, wo es mit des Vaterlandes Bestem in Einklang bleibt, wie anderwärts, so auch hier soll anerkannt und geachtet werden.

In wie weit aber Wetzlar befugt sei, den künftigen Sitz des obersten Gerichtshofs auf Grund eines historischen Rechts anzusprechen, möge hervorgehen aus einem kurzen Rückblick auf die historischen Momente jener Zeit, wo das vormalige deutsche Reichskammergericht in diese Stadt — mit der ausdrücklichen Zusage auf immer — verlegt wurde und daselbst nicht kürzer, denn über ein ganzes Jahrhundert, bis zu seiner Aufhebung im Jahre 1806 ununterbrochen residirte.

Frankreich, durch den während des dreißigjährigen Krieges an Deutschland verübten Länderraub lüstern geworden, hatte jüngst die übel berufenen Reunion-Kammern errichtet, und im Hinblick auf Deutschlands Erschöpfung und Zerrissenheit gehofft, weiteren Länderbesitz vom Nachbarlande abzureißen. Louvois, sein damaliger Minister, der Mann, dem Deutschland für alle Zeiten ein fluchbeladenes Andenken widmen

wird, sandte zu dem Zweck französische Heere in die deutschen Gauen an den Rhein, an deren Spitze Melac, der Mordbrenner, die Pfalz verheerte. Dem ihm gewordenen ministeriellen Schandbefehl gemäß verbrannte er Heidelberg, Worms und eine Unzahl anderer Städte und Ortschaften. Speyer, die herrliche Rheinstadt, traf dieses schreckliche Loos im Mai des Jahres 1689. Nur in größter Eile und mit Anstrengung entrann das höchste Gericht der allgemeinen Verheerung. Die Reichskammergerichts-Akten wurden einstweilen in Frankfurt untergebracht, und der Gerichtshof selbst konnte nach der Brandstätte Speyer nicht wieder zurückkehren; — man war genöthigt, für ihn eine neue und sichere Wohnstätte ausfindig zu machen. Nur wenige freie Städte zeigten sich bereit, das Reichsgericht in ihre Mauern aufzunehmen: denn man setzte sich damit wohl der Gefahr aus, auch auf sich die französische Zerstörungswuth hinzulenken. Dazu gesellte sich als ein zweites Bedenken der Anstand hinsichts der Religion.

Der Protestantismus hatte bekanntlich in den meisten deutschen Reichsstädten nicht allein Anhänger gewonnen, sondern war namentlich nach dem westphälischen Frieden, welcher ihm bekanntlich mit der katholischen Religion gleiche Rechte gewährleistete, in diesen Städten nach und nach auch im Allgemeinen vorherrschend geworden.

Die Aufnahme des Reichskammergerichts mußte aber, wie vorauszusehen war, auf's Neue Störung in den religiösen Verhältnissen solcher Städte veranlassen und als nächste Folge bewirken, daß nicht die im westphälischen Frieden bestimmte Parität der drei im Reiche anerkannten Religionen, in solcher Residenz des Kammergerichtes ferner zur Uebung kam, — daß vielmehr dorten zum Nachtheil der evangelischen Confessionen ein entschiedenes Uebergewicht der katholischen Religion gewährt wurde: — Grund genug für die meisten Reichsstädte gegen eine solche Störung der durch alle Opfer des dreißigjährigen Krieges jüngst erst erworbenen protestantischen Religionsfreiheit Bedenken zu tragen und somit die Aufnahme des aus Speyer vertriebenen Reichskammergerichtes innerhalb ihres Bereichs abzulehnen. War aber dieses Verhältniß den meisten Reichsstädten gemein, so hatte Wetzlar insbesondere Grund, wohl zu überlegen, ob es räthlich sei, den errungenen Religionsfrieden unter seiner Einwohnerschaft auf's Neue in Frage zu stellen. — Hier nämlich war das Lutherthum unter der Bürgerschaft ganz allgemein geworden, so daß selbst nach katholischen Berichten damaliger Zeit die katholische Gemeinde auf zwölf bis vierzehn Glieder zusammen geschmolzen war. Die reformirte Religionspartei war ebenfalls ganz unbedeutend und unvermögend, einen Geistlichen aus eignen Mitteln zu unterhalten; und erst die großmüthige Unterstützung des großen Kurfürsten hatte ihr diese Möglichkeit gewährt. Durch die Aufnahme des Kaiserlichen Reichskammergerichts wurden aber alle diese religiösen Verhältnisse in der Stadt wiederum verschoben und sie um die bisherige religiöse Observanz und um einen großen Theil der Früchte des nach heißem Kampf errungenen Münsterschen Religionsfriedens gebracht. Gleichwohl hatte Wetzlar Muth und Hochherzigkeit genug, dieses Opfer für Deutschlands Gemeinwohl darzubringen: Die Stadt erbot sich zur Aufnahme des verjagten Reichskammergerichts. Ein Reichsgutachten vom 28. September 1689, das unter dem 20. Oktober desselben Jahres die Kaiserliche Bestätigung erhielt, verlegte demgemäß das deutsche Reichsgericht nach Wetzlar; und in Wirklichkeit wurde auch schon im Herbste dieses Jahres 1689 dessen Uebersiedelung nach dem neuen Sitze in Ausführung gebracht. Man hatte zuvor von Seiten des Kammergerichtes mit der städtischen Behörde über die Aufnahmsbedingungen und namentlich über die Art, wie es mit Ausübung der katholischen Religion gehalten werden sollte, des Weiteren verhandelt und war unter manchen schweren, der Stadt zur Last fallenden Opfern zum Abschluß gekommen. Es wäre somit zu erwarten gewesen, daß der Eröffnung des obersten Gerichtshofes kein ferneres Hinderniß wäre entgegengestellt worden. Allein dem war nicht so.

Oberster Vorstand des deutschen höchsten Gerichtes, oder, wie er nach alt einfacher Gerichtssprache hieß: Kammerrichter, war damaliger Zeit der Kurfürst Johann Hugo, Erzbischof zu Trier: Somit kann es nicht befremden, daß dieser hohe Würdenträger der Kirche seinen geistlichen Beruf höher stellte, als die Verpflichtung des ihm überdieß gewordenen weltlichen Ehren- und Richteramtes; und es wird hieraus erklärlich, daß der Erzbischof für's Erste nicht sowohl bemüht war, die Gerichtssitzungen des höchsten Gerichtes zum Nutzen des gesammten deutschen Reichs ohne Verzug zu eröffnen, als vielmehr vorerst die protestantisch gewordene, zur Gerichtsresidenz erkorene Stadt, so weit thunlich, zum Katholicismus zurückzuführen, oder, wäre dieß nicht durchzuführen, der katholischen Religion innerhalb ihres Bereichs über die Bestimmungen des Münsterschen Friedens hinaus und entgegen der bisherigen Observanz Vorrechte in öffentlicher Ausübung ihres Cultus zuzuwenden. Dem widerstrebte die Bürgerschaft, und somit war der Zwist zur Stelle. Das Kammergericht war zwar in die Stadt eingezogen, allein seine Akten blieben vorläufig verpackt bis zur Erledigung des Religionspunktes; keiner der streitenden Theile wollte nachgeben und bereits erstreckte sich — zum warnenden Beispiele für unsere Tage — der clerikale Streit und mit ihm die Suspension der Kammergerichts-Sitzungen in's Vierte Jahr, als endlich ein Kaiserliches Mahnschreiben vom 28. März 1693 dem Unfug ein Ende machte. Hier bemerkte Kaiserliche Majestät dem Kurfürsten Kammerrichter, „daß es unverantwortlich sey, daß denen bei dem Kammer„gericht proceßhabenden und bereits so viele Jahre seufzenden Parteien die Justiz ferner gesperrt bleibe" — und dieses Kaiserliche Schreiben fügt ferner bei: „Als wollen Eure Liebden von Unsert wegen und Kraft„Ihres kammerrichterlichen Amts, die Verfüg- und Anstaltung thun, daß mehrgenanntes Kammergericht „in Unserer und des heiligen Reichs-Stadt Wetzlar ad interim und bis zu erfolgendem ferneren allge„meinen Reichsschluß und dessen Bewerkstelligung förderlichst eröffnet und denen leidenden Theilen die Justiz „dem Herkommen und Ordnung gemäß administrirt werde."

Die wirkliche Eröffnung der Kammergerichtssitzungen war nun nicht ferner zu umgehen; auch hatte der städtische Magistrat die in 19 Artikeln ihm vorgelegte Aufnahme-Bedingnisse zugestanden und dem Wesen nach bereits erfüllt, so daß billigerweise jetzt Friede zwischen beiden Parteien hätte eintreten können. — Allein auch diese Erwartung sollte nicht in Erfüllung gehen. Der katholische Theil des Kammergerichtes klagte fortdauernd über theilweise Nichterfüllung des Versprochenen und über sonstige Ungebührnisse und stützte auf diese Klagen endlich bei Kaiserlicher Majestät den Antrag vom 28. Juli 1695, daß das Kammergericht von Wetzlar wieder weg und an einen andern Ort verlegt werden möchte, ein Antrag, der zwar von Kaiser und Reichstag unberücksichtigt blieb, der aber auf Seiten der Stadt Wetzlar eine ausführliche Remonstration vom 27. Mai 1698 veranlaßte, die wir, da aus ihr die ganze damalige Lage der Verhältnisse ersichtlich ist, uns erlauben in extenso dieser unserer geziemenden Vorstellung als Anlage beizufügen.

Das Kammergericht selbst, nachdem seine Sitzungen eröffnet worden, blieb aber während des folgenden 18. Jahrhunderts, unter zeitweisem Hervortreten der nicht zur völligen Beseitigung gelangten, jedoch durch die musterhafte gegenseitige Toleranz um ihre Bedeutung gekommenen religiösen Anstände, ununterbrochen in Wetzlar, als dem für seine Residenz unter allen Städten Deutschlands geeignetsten Orte, und fand erst 1806 beim allgemeinen Zusammensturz des 1000jährigen deutschen Reichs auch seinen Untergang.

Es bedarf nur dieser wenigen geschichtlichen Notizen, um darzuthun, daß Wetzlar Ausgangs des 17. Jahrhunderts seine religiöse Autonomie zum Besten des deutschen Vaterlandes aufgeben mußte und in der That aufgegeben hat, um dem verjagten Reichskammergericht Aufnahme innerhalb seiner Mauern zu verschaffen.

Steht dieses aber fest, so ist nicht weniger anzuerkennen, daß Wetzlar ein zweites gleich großes Opfer dem Gesammt-Vaterland bringen mußte und gebracht hat, indem es durch die Aufnahme des Reichskammergerichtes seinen industriellen Flor gänzlich verwelken sah. Wetzlar war während des Mittelalters und noch späterhin eine durch vielfache Gewerbe und Fabriken, Handel und Industrie ausgezeichnete, wohlhabende Stadt: dessen Zeugen sind sein herrlicher, großartiger Dom, die Ruinen seiner vormaligen sieben Vorstädte und andere Baudenkmale. Zwar hatte die spätere Zeit und ihre neu sich gestaltenden Verhältnisse, besonders aber der dreißigjährige Krieg die Stadt, gleich dem gesammten Vaterlande, bedeutend herabgebracht; aber unzweifelhaft bleibt es, daß sich dieselbe bei ihrer ganz vorzüglichen Lage zwischen der Handelsstadt Frankfurt und der fabrik- und industriereichen Gegend von Siegen und Dillenburg, im Besitze von einer Wassertriebkraft der doppelt benutzbaren Lahn, der Dill und des Wetzbaches — ausreichend für den ausgedehntesten Maschinenbetrieb —, reich versehen mit Brennmaterial, mit Wasser, mit Raum für jedes Fabrikgebäude, mit Nahrungsmitteln, mit arbeitenden Händen rc.: — daß sich dieselbe, gestützt auf alle diese lokalen Vortheile, in weniger Zeit zur reichen Fabrikstadt erhoben haben würde, wenn ihr nicht das unter den damaligen Verhältnissen doppelt mißliche Geschenk des Reichskammergerichts ertheilt und gerade dadurch ihre industrielle Entwickelung von vorn herein erstickt und zur Unmöglichkeit geworden wäre.

Wenn aber somit unsere Stadt auf dem Altar des Vaterlandes ihre religiöse Selbstständigkeit, ihre industrielle Blüthe vormals niedergelegt und damit zugleich ihre jetzige Hülflosigkeit begründet hat: wer möchte dann unbillig genug sein, dieser Stadt nunmehr das historische Recht und den vollgültigen Anspruch auf Restitution zu bestreiten, wo verhandelt wird über den deutschen Staats-Neubau, wo berathen werden soll, welcher Ort zu erwählen sei als Residenz des künftigen deutschen höchsten Gerichtes?

Könnte aber auch die Rechtsfrage an sich betrachtet verschiedener Entscheidung fähig sein, so ist es doch unumstößlich, daß immer noch die entscheidenden Gründe fortdauern, welche unsere Stadt und keine andere im Jahre 1689 als Residenz des Reichskammergerichts erwählen und festhalten ließen, ja daß diese, damals schon vollgültigen, Gründe durch wesentliche Verbesserungen der vormaligen Verhältnisse an Intensität und Umfang unendlich gewonnen haben. Wurde nämlich 1689 das Kammergericht nach Wetzlar verlegt, wo der Kaiser in Wien, die Reichsversammlung in Regensburg residirte, wo die Communikation zwischen Wetzlar und diesen Residenzorten mit viel Beschwerde und Zeitverlust verbunden war: so wird Wetzlar nunmehr sich in noch weit höherem Grade zur höchsten Gerichts-Residenz eignen, nachdem das National-Parlament und der Reichstag in Frankfurt tagen und vermittelst der Eisenbahn Wetzlar auf nur 1½ Zeitstunde in die Nähe von Frankfurt und somit in dessen Vorstadt vorgerückt ist.

Noch aber bestehen für Wetzlar alle die Vorzüge der geographischen Lage, welche schon 1689 der Stadt nachgerühmt wurden. Noch liegt die Stadt nicht in einer Sandwüste, sondern am schönsten Punkte des Lahnthales, in einer Umgegend, die unser erster National-Dichter in seinem Werther als paradiesisch darstellt und damit der Wahrheit huldigt; — noch thront die Stadt auf ihrem Marmorfelsen und schaut der Mittags- und Abendsonne entgegen, in sanftem Abhange sich verlierend nach der an ihrem Fuße vorbei eilenden, nunmehr ebenfalls schiffbaren Lahn. Noch entquillt demselben Marmorfelsen das reinste Krystallwasser, noch umfließt unsere Stadt die herrliche, reine, Geist und Körper stärkende Luft, die dieser auf weite Entfernung hin und in allen deutschen Gauen den Ruf hoher Salubrität erworben hat.

In Wetzlar allein findet sich das vormalige Reichskammergerichts-Gebäude, das großartige feuerfeste gewölbte Reichs-Archiv vor. — Hier sind so viele Wohnungen, leider! vakant, daß das künftige deutsche

höchste Gericht ohne irgend eine Störung der bürgerlichen Verhältnisse sogleich volle und bequeme Aufnahme finden wird. — Auch ist, was das vormalige Reichskammergericht entbehren mußte, nunmehr ein blühendes Gymnasium daselbst.

Stellen wir dagegen einen Vergleich an mit Nürnberg. Auch diese Stadt hat das vormalige Reichskammergericht, jedoch auf nur sehr kurze Zeit besessen. Es wurde aber von dorten alsbald wegen unpaßlicher Verhältnisse entfernt; und als die Franzosen Speyer verbrannten, war von keiner Seite die Rede davon, den versagten Gerichtshof nach Nürnberg zurück zu verlegen: Grund genug, auch jetzt wohl zu überlegen, ob die Verhältnisse so gänzlich sich geändert haben, daß man zum Vortheile Deutschlands künftig mit dem deutschen Areopag dorthin zurückkehren müsse. Sollte dieß aber geschehen, so sei zuvörderst die Frage gestellt, wie würde diese Verlegung nach Nürnberg mit Zurücksetzung der historisch berechtigten Stadt Wetzlar in den Augen des In- und Auslandes erscheinen? — Noch rauchten die Trümmer des Heidelberger Schlosses, noch die Aschenhaufen von Speyer und Worms, Deutschland war durch die französische Barbarei ohnmächtig und gedemüthigt; und gleichwohl hatten die Väter 1689 Muth genug, das Reichskammergericht Angesichts der französischen Heere nicht nach Nürnberg zu flüchten, in das weniger bedrohte Innere des deutschen Reichs — nein! deutscher Sinn und deutscher Muth erwählte damalen Wetzlar und beharrte auf dieser Wahl trotz clericaler Umtriebe und sonstiger Intriguen. — Und nunmehr, wo man sich eines e i n i g e n und e r s t a r k t e n Deutschlands rühmt und nirgends Ursache hat, die übergreifende Macht des Erbfeindes zu fürchten, wollte man Deutschland dem Ausland gegenüber die Blöße geben und mit dem höchsten Gerichtshof nach Nürnberg z u r ü c k g e h e n? Deutsche Männer! Hier liegt ein Ehrenpunkt des Vaterlandes. — An Wetzlar würde solchergestalt ein historisches Unrecht verübt, das man sich gegen die reiche Stadt der Kaiserwahl, gegen Frankfurt nicht hat zu Schulden kommen lassen, indem man sie nach dem Befreiungskriege zum Sitz des Bundestages, jüngst des Parlamentes gewählt und auch für die Zukunft als Sitz des Reichsregimentes in Aussicht genommen hat. — Wetzlar hat seine Selbstständigkeit zum Besten des deutschen Gemeinwesens vormals dahin gegeben, sich dadurch in seine jetzige trostlose Lage gestürzt, — und dieß sollte das Anerkenntniß, der Lohn sein für lebendigen Patriotismus? Und Ihr, deutsche Männer! wolltet den Wiederaufbau des Vaterlandes beginnen mit einer schreienden Unbilligkeit, mit einem politischen Unrecht, mit einer Schmach für Deutschlands Ehre? Nein, das kann, das wird nicht geschehen! Der Franke wird nicht den Triumph haben, höhnend zu sagen: Seht, sie rühmen sich ihrer Tapferkeit, sie sprechen vom Wiedererwerb des Elsasses und Lothringens, sie haben ein stehendes Heer von mehr als einer halben Million, sie haben die großen Festungen Mainz, Koblenz, Köln ꝛc. — und trauen dennoch nicht in Mitte aller dieser Schutzwehren ihr oberstes Reichsgericht am alten Orte herzustellen; sie wandern mit ihrem Areopag zurück bis nach Nürnberg; — ist das der starke Muth, die eherne Zuversicht? — Doch ist das Glück uns günstig, werden wir auch diese Stadt erreichen, wie wir solche früher erreicht haben!

Und welches sind die Gründe einer Bevorzugung von Nürnberg gegenüber Wetzlar? — Dem Vernehmen nach d y n a s t i s c h e R ü c k s i c h t e n. Unglaublich! Nein, wir wollen, wir können solches nicht unterstellen. — Deutsches Volk! solltest Du dafür Dich erhoben, dafür Deine Fesseln gebrochen haben, — daß Du sogleich bei dem ersten großen Akte Deiner Majestät und Machtvollkommenheit durch d y n a s t i s c h e R ü c k s i c h t e n auf denselben traurigen Weg zurückgeführt werdest, den Du glaubtest verlassen zu haben, um nimmer und nimmer ihn wieder zu schauen? — Aus dynastischen Rücksichten wurde ein Königreich Westphalen traurigen Andenkens auf Unrecht gebaut, — aus dynastischen Rücksichten Holland zum Königreich gemacht und aus eben denselben wiederum zur französischen Provinz herabgewürdigt; und welches waren

die Folgen dieser Rücksichten? Deutsche Männer! laßt ferne von Euch sein dynastische Rücksichten, so weit sie nicht mit dem Wohle und der Ehre des Vaterlandes in Einklang stehen und durch sie geboten werden: denn ihnen folgt die Nemesis auf den Fersen; — und beginnt und vollzieht kein Werk, das dieser Nemesis Walten verfallen ist!

Zum Schlusse noch eine Betrachtung: Die Würde des obersten deutschen Gerichtshofes erfordert, daß dieser seine eigene ausschließliche Residenz habe. — Ein kleiner heiterer Ort, gelegen in ruhiger Abgeschiedenheit von dem Getümmel des Tages, nicht bedroht und gestört von den Götzen der großen Welt, von Momus, dem Zeitverderber, von Merkur, dem schlauen, der Alles und selbst die Justiz, in seinen Bereich zu ziehen trachtet, ist ein solcher Ort dieser Würde des höchsten Gerichts vor Allem entsprechend. Dort wird der erlauchte Areopag in seiner Gesammtheit und in seinen Gliedern keinem giftigen Hauch der Verdächtigung bloßgestellt erscheinen, sondern durchsichtig in allen seinen Beziehungen und Handlungen für jeden deutschen Mann, aus höherer Region Segen spenden über das gesammte deutsche Vaterland und dastehen, eine unantastbare Schutzwehr deutscher Ehre und deutscher Gerechtigkeit. Nicht so in einer größeren Stadt, wo Handel und Fabriken bereits ihr viel bewegtes Leben und Weben treiben, wo das monetare Interesse bereits den ganzen Boden überwuchert hat, wo die Börse bis in's Innerste der Familie ihre Fäden spinnt — wo der einzelne Mensch und sein Thun in dem Gewühl der Menge außer den Gesichtskreis des Beobachters gerückt ist und eben dadurch der Hyder des Verdachtes und des Argwohnes jederzeit bloß gestellt erscheint. Dort verschlingen und durchdringen sich die verschiedenartigsten Interessen und Manchem will es gar wohl bedünken, daß es nicht ziemlich sei, daß Themis, die Bewohnerin des Olympos, herabsteige zu Plutus dem Unterirdischen: — daher nochmalen die Frage: Nürnberg oder Wetzlar? Wir aber glauben, daß Wetzlar die arme Stadt, im Hinblick der von ihr früher dem Wohle des deutschen Vaterlandes gebrachten Opfer mehr berechtigt und eben so im Interesse des gesammten deutschen Vaterlandes mehr geeignet sei, als vormaliger Sitz des höchsten deutschen Gerichtes auch künftig zur Residenz des deutschen Areopags erhoben zu werden, denn Nürnberg, die reiche Stadt, deren Entwickelung auf eine ganz andere Bahn hinweist, und die bei der künftigen Größe des Vaterlandes als ein erster Punkt des deutschen Handels und der deutschen industriellen Thätigkeit erscheinen wird, die durch die Zugabe eines, ihrem Entwickelungsgange ganz fremden, Elementes nur benachtheiligt und in dieser ihrer Hauptentwickelung nicht gefördert, sondern behindert werden würde.

Möge somit Hohe Erlauchte National-Versammlung über den Sitz des deutschen Höchsten Gerichtes beschließen, was Deutschlands, was Ihrer würdig ist; — Wetzlar legt mit Vertrauen seine Zukunft in Ihre Hände!

Im Namen der constitutionellen Gesellschaft deren Vorstand:

Dr. **Paulizky. Fritsch. Faber. Felthauß. Hiepe. Hoch. Manger.**

Der Stadt Wetzlar
Schreiben an die Reichsversammlung

vom 27. May 1698.

Worinnen dieselbe,

auf den Fall das Cammer-Gericht an einen andern Ort translociret werden solte,

Indemnisation begehren.

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Gestrenge, Edel-Vest und Hochgelehrte, Gnädige, Hochgeneigte, Großgünstig-Hochgeehrte Herren!

EWerer Hochwürden Excell. Gn. unseren Hochgeneigt- auch Großgünstig-Hochgeehrten Herren ruhet zweifels ohne in ohnentfallenem Andencken, und ist fast Reichs-kündig, was bißher in puncto Translocationis Camerae, de novo in Comitiis angetragen worden. Wie nun auch Reichskündig, daß bei der Königlichen Frantzösischen Invasion die Stadt Wetzlar in fragenti, und da sonst kein Stand zu Recipirung dieses höchsten Gerichts sich erklähren wollen, sie dasselbe amore boni publici gutwillig auf- und angenommen, und sowohl ihre sonst nöthig gehabte und gebrauchte Aedificia publica, als auch viele privata zu bequem erfordernden Etablir- und Reaedificirung zu diesem höchsten Gericht benöthigt erfordereuden Gebäuen, und gebührender Logirung abzutretten sich willig erklähret, und auf den durch eine speciale Abschickung aus diesem höchsten Reichs-Gericht deswegen beschehenen Augenschein, sowohl der Situation dieser Stadt selbsten, und auch der abzutrettenden Gebäuen und Häuser, auch Kirchen und Schulen und dergleichen, diese Stadt darauf durch ein allgemeines von Ihro Kays. Maj. unserem allergnädigsten Kayser und Herrn approbirte Reichs-Gutachten, zu einem beständigen Sitz eligirt, und anhero transferiret worden, man auch, ohnangesehen der continuirten höchst gefährlichen Kriegs-Gefahr, und Theurungs-Zeiten, auch obschon diese Stadt in Ansehung dieses höchsten Gerichts Recipirung, die gebettene Erlassung ihrer Reichs- und Crayß-Onerum, und kostbarer Anschaff- und Stellung ihres Reichs Contingents-Manschafft nicht erhalten können, und zu deren Abtragung viel tausend dabei anwenden und hergeben müssen, und dato noch beim Creyß concurriret, jedoch aus Liebe des gemeinen Wesens, und zu Beförderung der heilsamen Justitz sich äusserst ergriffen, und zu Aptir- und Reparirung dieser erforderten Gebäuen, Wohnungen, und vielen Zugehörungen, bißhero ein gar grosses Verwenden, und zu Bestreitung deren zu viel 1000. auf Interesse kostbar aufnehmen, und verpensioniren müsten, und dieses Stadt-

Wesen dardurch in grossen Schaden gesetzt, und neben dem auch ein jeder Privatus in grosse Schuld gesteckt, auch zu dem Exercitio Religionis Catholicae, et Reformatae, mit der Burgerschafft grössesten Ungelegenheiten, Platz und Raum gemacht, so gar auch Kirchen und Schulen, mit Hindansetzung der so theuer per Instrumentum Pacis Westphalicae, et Sanctiones Imperii Pragmaticas erworbenen und erhaltenen Jurium, Herkommen und Freyheiten, hergeben, viele Bürger auch aus ihren Häuseren militari executione, um nur das Unterkommen der hohen Herren Cameralen zu beförderen, herausgetrieben, und sie das emigrare mit thränenden Augen verschmertzen müssen, und sonsten mit Recipirung neuer Ordens-Leuthen, und Abtrettung der Stadt eigenthümlich zugehörigen kostbar aquirirten Plätzen und Höfen, zu Beförderung dieses höchsten Gerichts, auch noch darzu bey Eröffnung der Judiciorum Anno 1693. den einen Flügel des Closters, worinnen sonst der Stadt-Pfarrer gewohnet, annoch auch cedirt, um das plenarium Exercitium Religionis Catholicae zu beförderen, auch deren Reformirten, beneben dem sonst concedirten Exercitio in Frantzösischer Sprache, nunmehr das Teutsche vergönnet, alles unter der sicheren und vertrösteten Hoffnung, daß die Stadt hinkünfftig dessen in einige Weege wiederum geniessen, und dieser Schaden nach und nach der Stadt wiederum vergütet und ersetzt werden würde; Nachdem man aber mehr und mehr wider alle Hoffnung, und Zuversicht wahrnehmen muß, daß dem allem ungeachtet, unter Vorspiegelung allerhand ungegründeten, und der Stadt etwan von ein und anderen widrig gesinnten irrelevanten Schein-Gründen dahin getrachtet werden will, vor hochbesagtes höchstes Gericht an einen anderen Ort zu bringen, und uns, und diese Stadt in solchen grossen Verlust und eussersten Schaden zu lassen, da doch vor hochbesagtes höchstes Gericht allhier in Wetzlar noch Bequemlichkeit genug haben kan, beständig zu wohnen, so hat man sich keines wegs entbrechen können diese der Sachen wahre Beschaffenheit, einer höchst ansehnlicher Reichs-Versamlung geziemend und gebührend vorzustellen, massen ja über obiges alles offenbar und Reichs kündig, daß, ob zwar bey erstmahlig-anderigen Transferirung vorhochbesagten Gerichts, alle etwan dieser Stadt vermeintlich entgegen gesetzte Rationes schon damahls auch aufs Tapet gekommen, dieselbe jedoch weder zu Regenspurg noch sonsten der Erheblichkeit gehalten, daß sie die Transferirung removiren könnten, sondern deren ohngehindert, die kostbare Reichs Commission angeordnet, nur verschiedene puncta, ratione Religionis, et Jurisdictionis in Güte abzuthun, und beyzulegen, und so folglichen das höchste Gericht allhie zu etabliren, bei welcher Commission aber nicht vorige Motiven, sondern bloß der Punctus Religionis Catholicae in Kirchen, Processionen, und Schulen (welcher Punctus jedoch nunmehro gäntzlich gehoben, und von der Stadt solche Offerta beschehen, und praestiret worden, daß ex parte Catholicorum man überflüssig damit contentirt) einige Difficultaeten gemacht, daß auch vorhochbesagte Commission abrumpirt, und von Ihro Kayserl. Majest. Unserem allergnädigsten Kayser und Herrn in hoc et aliis punctis nur eine extensionem Commissionis und falls die Güte zwischen dem höchsten Gericht und der Stadt nicht Platz finden solte, alsdann der Commission solche zu entscheiden erlaubt werden mögte, gesucht, wie dann auch bereits damahls schon ein hochlöblich Gericht von dem vorgekommenen Translocations Weesen selbsten, besag der Beylag Lit. A. abgestanden, dero Postulata bey der Commission exhibiren lassen, nach welchen Beschwerden, als die Commission abrumpirt, weile der vornehmste, und grössere Punctus fast erörtert, verschieden so wohl von denen Herren Assessoren, als auch anderen zu dem höchsten Gericht gehörigen Personen viele 1000. an Hauß und Güther angewendet, und sich häußlich niedergelassen, welches in Wahrheit nimmermehr würde geschehen seyn, wann der jetzo vorgeschützter Securitaet halber, welche hier wegen der vielen noch vorstehenden Haupt-Vestungen und Rhein, auch anderen Flüssen viel besser, als ein und ander privat Nutzen halber in Vorschlag gekommener Ort, noch einiger Scrupel obhanden gewesen; so ist auch kein so grosser Mangel an Häuseren, inmaßen der Augenschein klar zeigt, daß nicht allein ver-

schiedene neue auf etliche 1000. Gulden anlauffende erbauet, sondern auch die alte solcher Gestalt reparirt, daß ein jeder darin Standsmäßig wohl wohnen kan, und so die neu ankommende Herren Cameral Personen sich ein wenig, gleich die andere zum Theil auch gethan, angreiffen, und die Logimenter ihrer Gefälligkeit nach aptiren thäten, werde kein Klag vorhanden seyn, wie dann dato noch 4. biß 5. Häuser vor Herren Assessoren, oder andere vornehme Personen vacant, und leer gemacht werden können, wiewohl in weit grösseren Oerteren ein Jeder nicht so gleich neue und nach seinem Wunsch verlangte Wohnungen wird erlangen können, sondern anfangs mit drey- oder vier Stuben sich behelffen wird müssen, wie dann zu Speyer selbsten die hohe Herren Praesidenten, als auch Herren Assessoren anfangs nach Wunsch gar nicht unterkommen, sondern auf ihre Kösten noch viel repariren lassen müssen. Die Unterbringung der Acten belangend, so seynd zwar die so grosse verlangte Gewölber noch nicht sambtlich fertig, solche wären aber längst verfertiget, wann das de novo sich hervorgethane Translocations Werck solches nicht verhindert hätte, wie dann bey erstmahliger Einnahm dieses höchsten Gerichts in Speyer, dieselbe auch nach der Hand ererst erbauet worden; Man hat aber in, und bey der grossen Hauß- und Dohm-Kirchen und sonsten anderen Orten solche schöne vor Feuer und Wasser gantz sichere Gelegenheit, daß wohl etliche tausend Stübig voller Acten verwahrlich gehalten, und so lang allda reponirt werden können, bis dero zu einem Haupt-Gewölb destinirte Ort, so längstens in einem Jahr geschehen kan, wann nur die Stadt eines gewissen Sitzes dieses höchsten Gerichts versichert seyn würde, fertig- und zurecht gemacht, vorgeschlagen, daß deßfalls das geringste Bedencken zu machen, auch da wider Verhoffen, und daß Gott der Allerhöchste in Gnaden abwenden wolle, die vorstehende Vestung vom Feindlichen Gewalt zuforderist zu Grunde gerichtet, oder eingenommen werden solte, man in wenig Tagen die Acten gar leicht an andere sichere Orte, auch wann man wolte, auf den Mayn- oder Rhein-Fluß abfahren, zumahlen da ohnedem der hier vorbey fliessende Lahn-Fluß gar wohl ohne sonderbare Kösten schiffbar gemacht werden kan, solcher auch würcklich an der von hier 4. Meilen gelegenen Stadt Dietz schon also schiffreich ist, und aller feindlicher Gefahr entziehen könte; das Policey-Wesen auch, so viel bey diesen vorgewesen höchst-beschwerlichen Kriegs- und theuren Zeiten sichs nur immer thun lassen wollen, so weit reguliret, und noch reguliren werden, daß verhoffentlich deswegen keine Querelen zu führen, diese Stadt auch einer gesunden Situation, und guten Lufft, und ohngefehr wenig Meilen mit warmen Bädern und guten Sauer-Brunnen umgeben. Daß so wohl vormahls weyland die Glorwürdigste Römische Kaiserliche Majestät Carolus IV. Christmildesten Andenckens ein lustiges Schloß, so dato Carlsmond genannt wird, und nunmehro verfallen, für dieser Stadt auf einem lustigen und erhabenen Hügel gebauet, und einige Zeit dahier residiret, und deswegen dieselbe mit ansehnlichen und fürtreflichen Kayserlichen Privilegien nnd Immunitäten allergnädigst begabt und verliehen, sondern auch andere hohe Standts-Personen, als Fürsten, Graffen, Herren und Edlen der gesunden Lufft, Situation, und anderen Bequemlichkeit halben, lieber allhier, als an anderen grossen Orten sich aufhalten; Gott sey Danck! auch noch die Herren Camerales bey beständiger Gesundheit allhier gewesen, auch theils Herren Camerales ihre in der Pfaltz zuruck gelassene Güther und alda wachsende Weine, mit leichteren Kösten und Mühe den Rhein herab, biß auf die nur 7. oder 8. Meil von hier gelegene Haupt-Vestung und Chur-Mayntzische Residentz-Stadt Mayntz überführen, und von dar anhero bringen lassen können, und die Mosel-Weine aus nur 8. Meil von hier gelegener Chur-Trierischer Stadt Coblentz anhero zu bekommen seynd, und durch eine dreymahls wochentlich ablauffende geschwinde Post-Kutsche in einem Tag die Zahl- und vornehme Handels-Stadt Franckfurt erreichen, und von daraus ohne sonderliche Kösten und zu ihrem Menage, alles was sie allda zu haben verlangen, anhero gebracht werden können, auch, sey Gott Lob! die Victualien, als das beste Fleisch und Wildpret von dem Westerwald, so-

dann allerhand Fischwerck aus denen vorbey fliessenden Fischreichen Wässeren, als Lahn und Dille, und anderen angräntzenden Herrschafftlichen Fischereyen, um ein billiges und leidentliches Pretium, zumahlen bey Friedens-Zeiten, wohl und in Abundantia zu bekommen, die beste Früchte auch gleichfalls bißhero, obschon solche anderer Orten in hohem Werth gestanden, um ein leidentliches, und bey verhoffentlich beständigen Friedens-Zeiten, solche gar wohlfeyl auf denen Wochen-Märckten viliori pretio zu erkauffen, zumahlen aber, da der an der Stadt vorbey fliessende Lahn- und Dill-Fluß mit geringen Kösten leicht, auch desfalls mit wenigen dabey concurrirenden hohen Potentzien, und Herrschafften concertirten Vereinigung, schiffbar gemacht werden solten, würde nicht allein vor hochbesagtes Gericht dadurch eine grosse Avantage in allen Lebens-Mittelen und Beholtzung, die ohne das allhier, wie auch andere Land-Materialia, sehr wohlfeil zu bekommen, sondern auch sonsten mit leichter Mühe von hier auf den Rhein, und ferner zu Wasser allerhand Ohnentbehrlichkeit anhero überbracht werden, auch die Stadt fast in Meditullio Imperii, und denen Nieder-Sächsischen und Westphälischen- auch anderen Crayssen, ein wohl gelegener Ort ist, anderen Commoditäten anjetzo nicht zu gedencken, auch zu geschweigen, denen hohen Herren Cameralen der Translocation, indem sie sich allhier nunmehro eingerichtet, selbst grosse Schäden und Incommoditäten verursachen würde. Solchemnach will man, und zwar auf solchen- doch nicht verhoffenden Fall, der unterthänigsten Zuversicht leben, eine höchst ansehnliche hohe Reichs-Versammlung werde und wolle auf diese in der höchsten Billigkeit bestehende geziemende und wahrhaffte Remonstration, eine hohe und geneigte Reflexion zu nehmen geruhen, und vorhöchstbesagtes Cammer-Gericht, in Ansehung es allhier zu Wetzlar wohl logiren kan, auch augenscheinlich alles oberzehlter Massen in einen anderen Stand gebracht, viel ansehnliche neue Häuser, worunter neulich eines von 12000. Fl. werth erbauet, die alte- wie auch die Strassen, reparirt, und alles ad beneplacitum der Herren Cameralen eingerichtet, entweder beständig dahier subsistiren zu lassen, oder doch wenigstens allenfalls die Sache dahin zu vermittelen, daß wegen obbemelter massen angewendeten grossen und schweren Unkösten, und dadurch überhäufft zugestossenen Schulden-Last, der Stadt von Reichs wegen in allen nicht allein Satisfaction beschehen, sondern auch ratione Religionis alles in pristinum statum, und wie es vorhin gesetzt, gerichtet werden, und die Stadt dargegen indemnisirt seyn mögte.

Es erweisen Ewer Excellentz Hochwürden, Gnaden, und unsere Hochgeneigte, auch Großgünstige Hochgeehrte Herren ein solches Werck, welches uns, und unsere Posterität auf ewig verbinden wird, wie dann nechst derselben Erlassung in Gottes gnädige Beschirmung zu allen beharrlichen hohen Wohlwesen mit geziemender Veneration und Respect ohnausgesetzt verbleiben.

Datum Wetzlar den 27. Mai 1698.

Ewer Excell. Hochwürden, Gnaden, und unseren
Hochgeneigt, auch Großgünstig-Hochgeehrten Herren

Unterthänig Gehorsam- und Bereitwilligste
Burgermeister und Rath der Heil. Reichs-Stadt Wetzlar.

Offene Erklärung.

Von der dahier bestehenden constitutionellen Gesellschaft ist den unterzeichneten städtischen Behörden eine Petition, gerichtet an die hohe constituirende Versammlung und die hohe deutsche Bundesversammlung zu Frankfurt a. M., die Rückführung des künftigen deutschen höchsten Gerichts in die Residenz des vormaligen Reichskammergerichts betreffend, vorgelegt und damit das Ersuchen verbunden worden, dieserhalb eine amtliche Erklärung abgeben zu wollen.

Bei dem großen Interesse, welches der Gegenstand dieser Petition für hiesige Stadt einschließt, erachten es die unterzeichneten städtischen Behörden für ihre Pflicht, sich dieserhalb nachstehend zu erklären:

1) Magistrat und Stadtverordneten hiesiger Stadt, als die gesetzlichen Communal-Behörden adoptiren in allen Beziehungen das von der constitutionellen hiesigen Gesellschaft an die hohen Reichsversammlung gestellte geziemende Petitum, betreffend die Rückführung des künftigen höchsten Gerichts in hiesige Stadt als in die Residenz des vormaligen deutschen Reichskammergerichts.

2) Dieselben erkennen und vindiciren für hiesige Stadt das in der fraglichen Petition ausgeführte historische Recht auf den Besitz dieses künftigen deutschen Höchsten Gerichts — ja sie sind der Ansicht, daß, da hiesige Stadt fortwährend im Besitze des Reichs-Kammergerichts-Archivs und der Reichs-Kammergerichts-Archiv-Commission bis zur Gegenwart verblieben ist — das vormalige Reichskammergericht in denen Verhältnissen, welche die politische Umgestaltung Deutschlands noch gestattet haben, bisher für hiesige Stadt fortbestanden habe, und daß somit die Uebertragung des künftigen deutschen höchsten Gerichts an einen andern Ort für hiesige Stadt die Bedeutung einer Ermission aus rechtlichem Besitzstande haben würde.

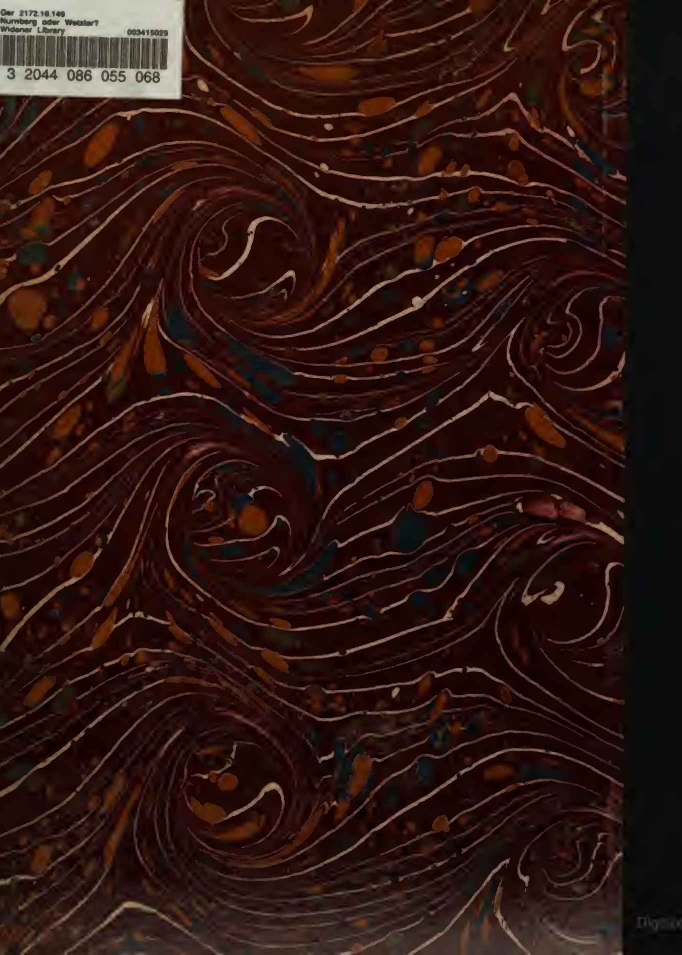
3) Dieselben erwarten somit vertrauensvoll von der Gerechtigkeit und Billigkeit der hohen Reichsversammlungen die Entscheidung der Frage: an welchem Orte das künftige deutsche höchste Gericht seine Residenz haben werde und erklären ihrer Seits mit sämmtlichen Einwohnern hiesiger Stadt sich bereit, Anstände und Hindernisse, die sich der Rückführung des deutschen höchsten Gerichts in hiesige Stadt etwa entgegenstellen dürften, so weit solche durch ihre Kräfte beseitigt werden können und Recht und Billigkeit gestatten, entfernen zu wollen.

Wetzlar, den 15. Juni 1848.

Der Magistrat:
Waldschmidt, Bürgermeister.
Hiepe. Felthauß.
J. Hinckel. Dan. Bepler.

Die Stadtverordneten:
J. J. Waldschmidt, Stadtverord.-Vorsteher-Stellvertreter.
G. Drullmann. P. Zisseler. G. Raab.
J. J. Waldschmidt. W. Drullmann.
L. Waldschmidt. P. Hinckel. Dr. Strewe.




Ger 2172.10.149
Nurnberg oder Wetzlar?
Widener Library
003415029
3 2044 086 055 068